

1408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Reinhart, Dr. Höchtl, Dr. Jörg Haider und Genossen zu einem Bundesgesetz betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte, Innsbruck 1984; (235/A)

Die Abgeordneten Dr. Reinhart, Dr. Höchtl, Dr. Jörg Haider, Grabner und Genossen haben am 19. Jänner 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Die III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte werden in Innsbruck vom 14. bis 20. Jänner 1984 abgehalten. Die ersten wurden 1976 in Schweden, die zweiten 1980 in Geilo, Norwegen, durchgeführt. Nachdem Innsbruck bereits 1964 und 1976 Olympische Winterspiele abwickeln durfte, bemühte sich die Tiroler Landeshauptstadt, diese kommenden Spiele der Körperbehinderten auch vom Internationalen Olympischen Comité gewissermaßen sanktionieren zu lassen.

Die Ausrichtung der Spiele durch Innsbruck kam in erster Linie dadurch zustande, daß man hier noch zahlreiche erfahrene Organisatoren der XII. Olympischen Winterspiele sowie die entsprechenden Kampfstätten zur Verfügung hat.

Die Finanzierung der Spiele wird durch Fixbeträge der drei Körperschaften Republik Österreich, Land Tirol und Stadt Innsbruck sowie des Österreichischen Verhehrtensportverbandes, durch die Herausgabe einer Sondermarke mit Aufschlag, durch

verschiedene Einnahmen aus Werbemaßnahmen gesichert. Ein eventuell dann noch entstehender Abgang wäre vom Österreichischen Verhehrtensportverband als Ausrichter der Spiele zu tragen. Man rechnet mit einem Gesamtbudgetbetrag von zirka 15 Millionen Schilling.

Insgesamt würden dem Bund auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes Ausgaben von rund 5,5 Millionen Schilling erwachsen.“

Der Unterrichtsausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 2. Feber 1983 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter, Pischl und Grabner, der Ausschußobmann Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Vizekanzler Dr. Sinowatz beteiligten, wurde von den Abgeordneten Dr. Reinhart, Pischl und Peter ein gemeinsamer Abänderungsantrag vorgelegt.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 235/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1983 02 02

Dr. Reinhart
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxxx betreffend
die Förderung der III. Weltwinterspiele für
Körperbehinderte Innsbruck 1984**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dem Verein „Organisationskomitee der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte“ ist zur Durchführung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 eine Subvention aus Bundesmitteln in der Höhe von 2,5 Millionen Schilling zu gewähren.

(2) Ein weiterer Zuschuß in der Höhe von 500 000 S ist aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gem. § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 163/1946 idF BGBl. Nr. 360/1982, zu leisten.

(3) Zur Deckung des Abganges, der sich bei der Durchführung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 ergibt, wird dem im Abs. 1 genannten Verein eine Subvention aus Bundesmitteln bis zur Höhe von 1,5 Millionen Schilling gewährt. Die Zahlungen des Bundes haben nach Maßgabe der vom Land Tirol, von der Landeshauptstadt Innsbruck und vom Österreichischen Versehrtensportverband übernommenen anteiligen Zahlungen zu erfolgen.

(4) Auf die Subvention des Bundes nach dem Abs. 3 können an den im Abs. 1 genannten Verein unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf Vorschüsse geleistet werden.

§ 2. (1) Die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung wird ermächtigt, zu der aus Anlaß der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 herauszugebenden Sonderpostmarke zum Nennwert von 4 S einen Zuschlag in der Höhe von 2 S einzuheben.

(2) Der Zuschlagserlös, vermindert um die Herstellungskosten für die Sonderpostmarke, wird dem im § 1 Abs. 1 genannten Verein als weitere Subvention des Bundes gewährt und ist diesem Verein von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung nach Abrechnung am 31. Jänner 1984 im März 1984 zu überweisen. Die Abrechnung des nach dem 31. Jänner 1984 erzielten Zuschlagserlöses hat jeweils am 31. Dezember jeden Jahres, erstmals am 31. Dezember 1984 zu erfolgen; zu überweisen sind diese Zuschlagserlöse jeweils im darauf folgenden Februar.

§ 3. (1) Von der gem. § 1 Abs. 1 zu gewährenden Bundessubvention sind 2 Millionen Schilling zu Lasten des für diese Zwecke verfügbaren finanzgesetzlichen Ausgabenansatzes des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und 500 000 S zu

Lasten des diesbezüglichen finanzgesetzlichen Ausgabenansatzes des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu leisten.

(2) Der Zuschlagserlös aus der Sonderpostmarke anläßlich der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984 ist bei Kapitel 78 „Post- und Telegraphenverwaltung“ zweckgebunden zu verrechnen.

§ 4. Die Gewährung der Förderung aus Bundesmitteln ist davon abhängig zu machen, daß sich der Verein „Organisationskomitee der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte“ verpflichtet,

1. Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. über die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung über alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben innerhalb einer angemessenen Frist zu berichten und
3. den erhaltenen Förderungsbetrag auf Verlangen der fördernden Stelle rückzuerstatten und diesen Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen, wenn die fördernde Stelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder vorgesehene Berichte oder Nachweise trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht vorgelegt worden sind.

§ 5. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 2 ist der Bundesminister für Soziale Verwaltung betraut. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1 ist der Bundesminister für Verkehr betraut, mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung der §§ 1 Abs. 4 und 4 ist jeder Bundesminister im Rahmen seines Wirkungsbereiches betraut.